

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

21. Januar 1888.

Inhalt: Provisorisches Gesetz über die Ausgabe von Inhaber-Papieren, Seite 5. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsell in der Hauptagentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig betreffend, Seite 6.

[4] Provisorisches Gesetz über die Ausgabe von Inhaber-Papieren; vom 4. Januar 1888.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen kraft des uns verfassungsmäßig zustehenden Rechts der provisorischen Gesetzgebung, was folgt:

§ 1.

Papiere, durch welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen ohne Unsere Genehmigung nicht ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen § 1 sind mit dem fünften Theile des Nennwerthes der in Betracht kommenden Papiere, mindestens aber mit 500 *M* zu bestrafen und es ist die Einziehung der in den Verkehr gebrachten Papiere im Verwaltungswege durch Unser Staats-Ministerium herbeizuführen.